

**Artenschutzfachliches
Ausgleichskonzept „Kiebitz“**
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 58 „SO-Gebiet Großen Haag“

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Gemeinde Kranenburg



WP / WoltersPartner
Stadtplaner GmbH

Bearbeitet im
Auftrag der
Gemeinde Kranenburg

Michael Ahn
Carsten Lang

WoltersPartner GmbH
Daruper Straße 15 • 48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408 0
Telefax 02541 9408 100
e-mail: stadtplaner@wolterspartner.de
Internet: www.wolterspartner.de

Ansprechpartner Gemeinde Kranenburg
Andreas Hermsen

Coesfeld, 03.06.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	5
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Grundlagen	7
3.1	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) – Ökologie	7
3.1.1	Fortpflanzungsstätte	7
3.1.2	Ruhestätte	7
3.1.3	Habitatanforderungen	7
3.1.4	Räumliche Aspekte / Vernetzung	9
4	Beschreibung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche	9
5	Maßnahmenkatalog „Kiebitz“	11
5.1	Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland	11
5.2	Prädatorenmanagement	13
6	Maßnahmenplanung und –beschreibung	14
6.1	Anlage einer Blänke	15
6.2	Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland	16
6.3	Rückschnitt von Gehölzen	17
7	Aspekte zur Prognosesicherheit	17
8	Eingriffsregelung	18
9	Zusammenfassung	19

Anhang

Bestandsplan / Maßnahmenplan (Büro Baumann, 29.01.2020)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage der artenschutzfachlichen Ausgleichsfläche 10

Abb. 2: Nördlicher Teilbereich der Maßnahmenfläche..... 11

1 Vorbemerkung

Im Zuge der geplanten Erweiterung eines bestehenden Einzelhandelszentrums im Nordosten des Ortskerns der Gemeinde Kranenburg sollen durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 „SO-Gebiet Großen Haag“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung geschaffen werden.

Im Rahmen der durchgeführten Artenschutzprüfung zu o.g. Bebauungsplan (WoltersPartner GmbH, 2020) wurden im Umfeld des Bebauungsplangebietes, in einem Umkreis von 100 m auf Grundlage der Ergebnisse der Kartiergemeinschaft „Düffel“ sowie der faunistischen Erfassungen im Jahr 2020 (vgl. Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie W. Lederer, 19.05.2020) insgesamt max. 6 Kiebitzgelege im Jahr 2016 nachgewiesen. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung kann auf dieser Datengrundlage derzeit eine erhebliche Störung der Art gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG mit Umsetzung des Planvorhabens nicht ausgeschlossen werden (s. Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie W. Lederer, 16.03.2020). Zur Vermeidung des o.g. Verbotstatbestandes ist daher bei Umsetzung des Bebauungsplanes eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für betroffene Kiebitzbrutpaare notwendig. Da es sich hierbei um ein kolonieartiges Brutvorkommen der Kiebitze handelt, ist in Anlehnung an den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013) sowie das Datenblatt „Kiebitz“ (LANUV 2012) des Landesumweltamtes NRW ein Ausgleich von 0,5 ha pro Kiebitzbrutpaar, d.h. insgesamt 3 ha vorgesehen.

Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme soll auf der gemeindeeigenen Fläche in der Gemarkung Niel, Flur 1, Flurstück 344 erfolgen.

Auf den o.g. Grundlagen wird ein artenschutzfachliches Ausgleichskonzept für den Kiebitz erarbeitet. Die hierbei entstehenden Ökopunkte werden ermittelt (vgl. Baumann, 29.01.2020) und können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für den naturschutzfachlichen Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung angerechnet werden (Multifunktionalität).

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Vorgaben ergeben sich aus den in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverboten einschließlich der in Absatz 5 dargelegten Sonderregelungen sowie in Verbindung mit § 15 BNatSchG („Eingriffsregelung“).

Verbot Nr. 1: wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),

Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot),

Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Lebensstätten),

Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Pflanzenarten).

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich bei der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Sofern die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch nicht gegen das Verbot Nr. 1 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (**CEF-Maßnahmen**). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements.

Entscheidendes Kriterium bei den CEF-Maßnahmen ist, dass sie vor einem Eingriff und in direkter funktionaler Beziehung hierzu durchgeführt werden. Die Maßnahmen sollen die Lebensstätte der betroffenen Population hinsichtlich der Qualität und Quantität erhalten. Hierbei ist es i.d.R. nicht ausreichend, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabensgebietes vorhanden sind. Dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Habitate im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen.

Vielmehr darf sich an der ökologischen Gesamtsituation der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung ergeben (LANA 2010).

In Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift (MKULNV 2016) ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wirksam, wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Aus-

dehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat **und** wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann **oder** wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat.

3 Grundlagen

3.1 Kiebitz (*Vanellus vanellus*) – Ökologie

Nach Angaben des Landesumweltamtes NRW (hier: Auszüge, vgl. LANUV 2012) sind die Habitatansprüche der Art folgendermaßen zu charakterisieren:

3.1.1 Fortpflanzungsstätte

Der Kiebitz legt sein Nest im Offenland am Boden oder auf Bulten im Grünland sowie auf Äckern an. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Die Ortstreue ist meist hoch ausgeprägt (BAUER et al. 2005), allerdings besteht auch die Fähigkeit zu Umsiedlungen zumindest über kleine Entfernungen als Anpassung an Veränderungen an Kulturlandbrutplätze (BAUER et al. 2005 S. 435). Die Art kann bei günstigen Bedingungen kolonieartig brüten. Da die Jungvögel Nestflüchter sind, ist das engere Umfeld mit dem nach dem Schlüpfen zur Jungenaufzucht notwendigen Strukturen der Fortpflanzungsstätte hinzuzurechnen. In der Konsequenz umfasst die Fortpflanzungsstätte damit den Bereich der Nestanlage und den brutzeitlichen Aufenthaltsraum bis zum Flüggewerden der Jungtiere. In der Regel ist hierfür ein Raumbedarf von mind. 2 ha bzw. die gesamte genutzte Parzelle (ggf. in Kombination mit Nachbarparzellen z. B. bei Kiebitzbruten auf Acker, s. u.) um den Neststandort bzw. den „Revier“-Mittelpunkt abzugrenzen. Bei kolonieartigem Vorkommen ist die gesamte Kolonie zuzüglich der Nahrungshabitate als Fortpflanzungsstätte abzugrenzen. Dabei ist zu beachten, dass die Brut häufig auf einem Acker stattfindet, die Jungenaufzucht dagegen meist im benachbarten Grünland erfolgt. Dabei können Wanderungen bis zu 500 m zurückgelegt werden (ANDRETTZKE et al. 2005).

3.1.2 Ruhestätte

Der Kiebitz nächtigt in der Regel am Boden. Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus sind die Ruhestätten einzelner Individuen unspezifisch und räumlich nicht konkret abgrenzbar.

3.1.3 Habitatanforderungen

Der Kiebitz (im Folgenden nach GLUTZ VON BLOTZHEIM et al.

1999 S. 440 f.) bevorzugt als Brutplatz möglichst flache und weithin offene, baumarme, wenig strukturierte Flächen ohne Neigung mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit. Auch während des Jungführens ist niedrige Vegetation von entscheidender Bedeutung. Ihre tolerierte Höhe wächst mit abnehmender Dichte der Einzelpflanzen, wobei pflanzensoziologische Aspekte eine untergeordnete Rolle spielen. Für die Biotopwahl im Frühjahr, wenn die Endhöhe der Vegetation noch nicht erkennbar ist, scheint die Bodenfarbe ausschlaggebend: schwarze oder braune bis graugrüne Flächen werden lebhaft grünen vorgezogen. Weiterhin spielen auch Brutort- und Geburtsortstreue eine wichtige Rolle. Die auf wenige Faktoren zu reduzierenden generellen Biotopansprüche erklären die Vielfalt der heute besiedelten Biotope und die im Verlauf der letzten hundert Jahre großräumig erfolgte Umstellung hinsichtlich der Bodenfeuchtigkeit. Die Vegetationshöhe zu Beginn der Brutzeit soll im Grasland 5-8 cm und in Getreideäckern 12-15 cm nicht überschreiten. Bei locker stehender Vegetation, die die Fortbewegung nicht behindert, können auch größere Höhen toleriert werden (z. B. Maisfelder bis mehrere Zentimeter). Als Deckung und Schutz für die Küken sind auch (kleinflächig) höher bewachsene Strukturen in den Nahrungsgebieten oder direkt anschließend bedeutsam (MÜLLER et al. 2009 S. 329 f.).

Die Amplitude der heute in Mitteleuropa besiedelten Flächen, deren Struktur den genannten Grobmerkmalen entspricht, reicht von nassen bis hin zu trockenen Standorten und umfasst z. B. Groß- und Kleinsiegenriede, Pfeifengraswiesen, Glatthafer- und Knäulgraswiesen, Viehweiden, Heideflächen, Magergrünland auf Flugplätzen, Ackerland (Wintergetreide-, Mais-, Futter- und Zuckerrübenfelder, Kartoffeläcker, Kleeschläge, Stoppelfelder und Brachäcker) sowie Industriebrachen (KOOIKER 2000).

Der Kiebitz nistet – wenn möglich – gesellig, die Nester stehen oft in Sichtkontakt. Die Neigung zur Koloniebildung ermöglicht eine gemeinschaftliche Verteidigung des Brutplatzes gegenüber Luft- und Bodenfeinden zusammen (BAUER et al. 2005 S. 436) (Einzelpaare haben geringere Abwehrmöglichkeiten und daher oft geringen oder keinen Bruterfolg).

In verschiedenen Untersuchungen wird für den Kiebitz darauf hingewiesen, dass die Offenheit der Landschaft ein wichtiger Punkt in Bezug auf die Habitatwahl ist (z. B. VAN DER ZANDE 1980). Dies wird meist mit der Meidung von Luft- oder Bodenprädatoren in Zusammenhang gebracht, da viele der im Grünland lebenden Prädatoren auf Hecken oder Feldgehölze angewiesen sind. Bei günstigen Habitatbedingungen werden Vertikalstrukturen ggf. toleriert. In der Regel sollen Maßnahmenflächen daher so angelegt werden, dass sie einen (weitgehend) freien Horizont aufweisen und keine hohen, geschlos-

senen Vertikalkulissen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen) in der Nähe von 100 m aufweisen.

3.1.4 Räumliche Aspekte / Vernetzung

Grundsätzlich sollen Maßnahmen möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen umgesetzt werden. Kiebitze suchen für die Nistplatzwahl bevorzugt die Nähe von Artgenossen auf.

Auf Grundlage des Maßnahmenkonzeptes des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2011) sind unmittelbar nördlich der Ausgleichsfläche zahlreiche Brutvorkommen von Arten der Gilde der Grünlandvögel (u.a. Uferschnepfen, Großer Brachvogel, Wiesenpieper, Schwarzkelchen) nachgewiesen. Nach Maßgabe der Jahresberichte zum Wiesenvogelschutz (Kartiergemeinschaft Düffel, 2016 / 2017) sind hierunter auch Kiebitzgelege im Bereich des Teilgebietes „Mitte“ (Kleyen) erfasst worden.

Darüber hinaus wird die Lokalpopulation des Kiebitz im Regelfall auf die Gemeindefläche bezogen. Für Kranenburg liegt der Hauptverbreitungsschwerpunkt der Art im nördlichen Teil des Gemeindegebietes, da hier entsprechend geeignete Offenlandlebensräume vorkommen. Für den Zeitraum von 2015 - 2019 ist im Bereich des Naturschutzgebietes Düffel von einem Brutvorkommen zwischen 120 und 200 Brutpaar der Art auszugehen. Diese verteilen sich auf ca. 10-15 Koloniestandorte, so dass bei einem Abstand von max. 2 km zwischen den Kolonien von einem regelmäßigen Austausch ausgegangen werden kann werden (Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie W. Lederer, 16.03.2020).

4 Beschreibung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche

Für den artenschutzfachlichen Ausgleich steht eine derzeit intensiv als Grünland genutzte Wiese in der Gemarkung Niel, Flur 1, Flurstück 344 zur Verfügung. Hier soll eine mind. 4 ha große Teilfläche extensiviert und artenschutzfachlich zugunsten der Art Kiebitz aufgewertet werden (vgl. Abb. 1).

Die Fläche liegt innerhalb des Naturschutzgebietes „Dueffel – Kellener Altrhein und Flussmarschen (KLE-002) sowie innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401). Nordöstlich der Fläche in einer Entfernung von rund 350 m wurde in den vergangenen Jahren ein großflächiges, flaches Gewässer zur Optimierung des Lebensraumes für Wiesenbrüter angelegt. Die Fläche liegt innerhalb der lokalen Kiebitzpopulation der Gemeinde Kranenburg (s. Kap. 3.1.4.) sowie im Bereich einer durch Grünlandnutzung dominierten,

offenen Landschaft. Am westlichen Rand besteht jedoch eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Heckenstruktur. Hochwüchsige Gehölze oder Feldgehölze sind nicht vorhanden. Das Gebiet ist insgesamt als störungsarm zu beurteilen, auch wenn am östlichen Rand der Fläche die Kranenburger Straße verläuft und die Grünländer einer landwirtschaftlichen (z.T. an Bodenbrüter angepassten) Bewirtschaftung unterliegen.

Gemäß Angabe des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt der Fläche ein typischer Auenlehm. Dieser ist als schutzwürdiger Grundwasserboden mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte klassifiziert. Die ökologische Feuchtestufe wird als „grundfeucht“ bewertet. Der Standort ist dementsprechend in einer Tiefe von 8 – 13 dm langfristig vernässt. Es kann von einem verzögerten Vegetationsbeginn ausgegangen werden.

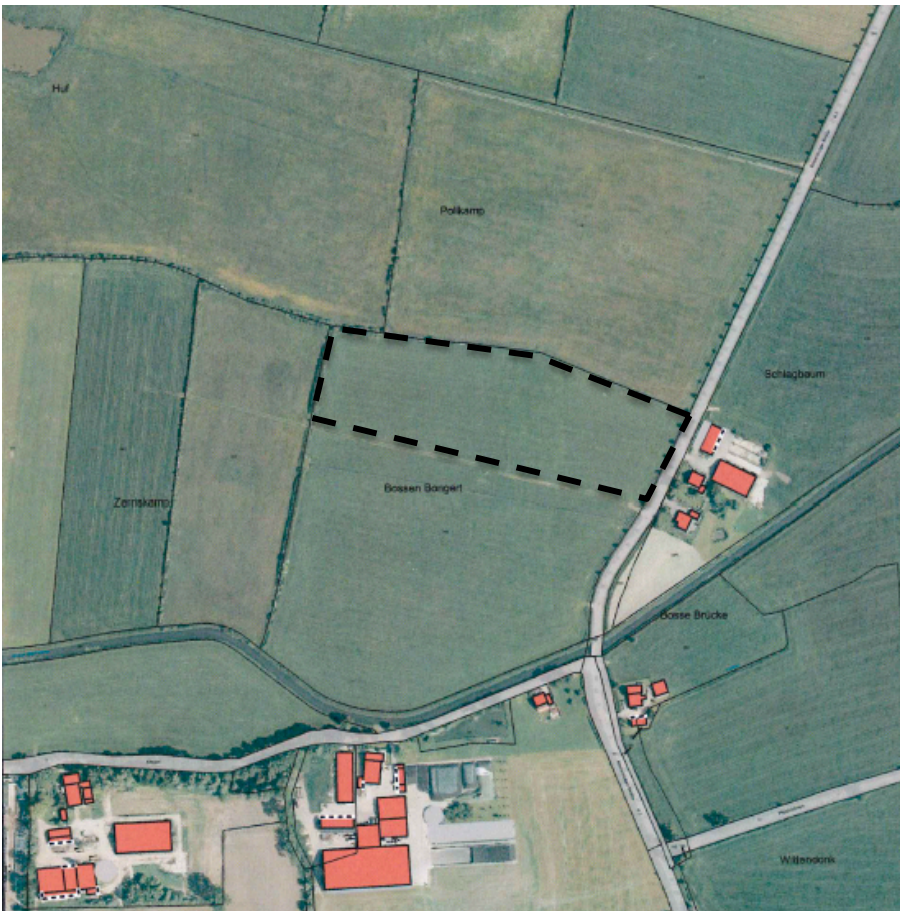


Abb. 1: Lage der artenschutzfachlichen Ausgleichsfläche innerhalb der Gemarkung Niel, Flur 1, Flurstück 344. Auszug aus der dt. Grundkarte, Kreis Kleve, Abt. Kataster und Vermessung vom 16.02.2017.



Abb. 2: Nördlicher Teilbereich der Maßnahmenfläche (Blick aus östlicher Richtung, März 2017).

Zur Zeit der Bestandsaufnahme war der unmittelbar nördlich der Fläche liegende Graben zur weiteren Anhebung des Grundwasserspiegels verschlossen.

Südlich der Fläche verläuft das klassifizierte Gewässer „Bosse Wässerung“.

5 Maßnahmenkatalog „Kiebitz“

Gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW“ (MKUNLV 2013) stehen für den Kiebitz verschiedene CEF-Maßnahmen zur Verfügung um das Eintreten artenschutzfachlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG abzuwenden und die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin sicherzustellen. Nachfolgend werden jedoch nur die Maßnahmen auszugsweise beschrieben, die in vorliegendem Fall in Betracht gezogen werden können. Für eine detaillierte und vollständige Beschreibung der Maßnahmen wird auf das Datenblatt „Kiebitz“ (ID 26) des Landesumweltamtes verwiesen (vgl. Anhang).

5.1 Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (G2.1, O1.1)

• Allgemeine Maßnahmenbeschreibung

Wichtiges Habitat vom Kiebitz ist feuchtes bis nasses, meist extensiv bewirtschaftetes Grünland. In der Maßnahme werden geeignete Grünlandbestände mit offenen zur Brutzeit wasserführenden, an den

Ufern spärlich oder kurz bewachsenen Blänken und / oder Tümpeln hergestellt.

- **Anforderungen an den Maßnahmenstandort**
 - Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Weiterhin ist auf eine ausreichende Störungsarmut bezüglich Erholungsnutzung (Spaziergänger, frei laufende Hunde, Modellflugzeugflieger etc.) zu achten.
 - Maßnahmenstandorte mit (weitgehend) freiem Horizont; keine hohen, geschlossenen Vertikalkulissen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen) und Stromleitungen in der Nähe bis mind. 100 m.
 - Grünland- oder Ackerstandorte mit mittleren bis nassen Bodenverhältnissen, beim Kiebitz ggf. auch trockenere Standorte. Bestehende Grünlandstandorte mit Renaturierungsmöglichkeiten sind zu bevorzugen.

- **Anforderungen an Qualität und Menge**
 - Die konkrete Flächengröße der Maßnahme richtet sich nach der lokalen Betroffenheit (Ausgleich mind. 1:1), der Anzahl der betroffenen Paare und den lokalen Bedingungen. Orientierungswert pro Brutpaar bei kolonieartiger Konzentration: 0,1 bis 0,5 ha / Paar. Damit ist in vorliegendem Fall i.S. einer worst-case-Betrachtung bezogen auf das Jahr 2016 (6 Kiebitzgelege) von einem Flächenbedarf von ca. 3 ha auszugehen.
 - Wiedervernässung der Flächen (Rückbau von Drainagen, Anstau von Gräben, Anlage von Blänken).
 - Angepasste Pflege und Management des Grünlandes.

- **Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung**
 - Die Maßnahmen erfordern eine umfassende Betreuung und Pflege im Hinblick auf die notwendigen Wasserstände sowie der Offenhaltung der Flächen durch Mahd / Beweidung und dem regelmäßigen Rückschnitt von Gehölzaufwuchs.

- **Weitere zu beachtende Faktoren**
 - Bei einer Maßnahmenkonzeption für weitere Wiesenlimikolen ist die Etablierung eines Mosaikmanagementsystems sinnvoll, um die unterschiedlichen Ansprüche der Arten bestmöglich zu erfüllen.

- **Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit**
 - Wirksamkeit innerhalb von bis zu 2 Jahren. Bei vorhandener Grundeignung der Fläche und bei bereits erhöhtem Grundwasserstand können die Maßnahmen bereits im ersten Jahr erfolgreich sein.

- **Prognosesicherheit**
 - Bei Grundeignung der Fläche, insbesondere hinsichtlich der Grundwasserstände sind die benötigten Habitatstrukturen kurzfristig entwickelbar.
 - Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt und positive Wirkungen der Maßnahmen im Grünland durch zahlreiche Studien belegt.
 - Die Erfolgswahrscheinlichkeit wird insgesamt als „sehr hoch“ eingestuft. Ein maßnahmenbezogenes Monitoring ist nicht erforderlich. Bei landesweit bedeutsamen Vorkommen ist ein populationsbezogenes Monitoring vorgesehen.

5.2 Prädatorenmanagement (Av 6.1, Av 6.2)

- **Allgemeine Maßnahmenbeschreibung**

Prädatoren können eine wesentliche Ursache für den Rückgang bodenbrütender Wiesenvogelarten darstellen. Hierzu zählen neben Greifvögeln und Nagetieren v.a. Rotfuchs, Wildschwein, Waschbär, Marderhund und Mink. Zur Reduktion der Prädationsraten kann ein aktives (Bejagung) und / oder ein passives (Einzäunen, Entfernung von Versteckmöglichkeiten) Management durchgeführt werden.

- **Anforderungen an den Maßnahmenstandort**
 - Die Maßnahme ist insbesondere ratsam, wenn die Fläche nachgewiesenermaßen hohe Prädationsdichten aufweist und keine Quellhabitate (Wälder, Gehölzreihen etc.) im Umfeld bestehen (z.B. Inseln, Halbinseln).

- **Anforderungen an Qualität und Menge**
 - Aktives Prädatorenmanagement durch Bejagung.
 - Passives Prädatorenmanagement durch Körbe / Elektrozäune um das Nest oder die Nahrungshabitate, jedoch sind auch habitatsteuernde Maßnahmen denkbar: Reduzierung von Gehölzen und höherwüchsigen Krautbeständen / Rückbau von leerstehenden Gebäuden.
 - Schaffung von Störungsarmut.

- **Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung**
 - Die Maßnahmen müssen u.U. häufig und mit hoher Intensität (z.B. Bejagung, Errichtung / Umsetzen von Elektrozäunen) durchgeführt werden.

- **Weitere zu beachtende Faktoren**
 - Aktives Prädatorenmanagement kann zu Störungen von Zielarten führen. Individueller Nestschutz ist sehr personalaufwändig.

- **Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit**
 - Die Maßnahmen sind spätestens innerhalb der nächsten Brutsaison wirksam.

- **Prognosesicherheit**
 - Für den Einsatz von Elektrozäunen liegen Studien mit positiven Ergebnissen hinsichtlich des Bruterfolges vor.
 - Eine intensive Bejagung ist insbesondere für Inseln bzw. Halbinseln sinnvoll. Hierbei handelt es sich um keine eigenständige vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.
 - Die Entfernung von Gehölzen zur Reduktion des Prädatoreinflusses wird als geeignete Teilmaßnahme eingestuft.
 - Insgesamt ist für ein aktives Prädatorenmanagement lediglich eine geringe Eignung zu prognostizieren, während nach Expertenmeinung Maßnahmen zum passiven Prädatorenmanagement grundsätzlich eine „mittlere“ Eignung aufweisen.

6 Maßnahmenplanung und –beschreibung

Die nachfolgenden Maßnahmen / Nummerierungen beziehen sich auf die kartographische Darstellung von Baumann (29.01.2020; vgl. Anhang „Zustand nach Durchführung der Maßnahmen“). Die Maßnahmen wurden im Winterhalbjahr 2020 umgesetzt und standen der lokalen Kiebitzpopulation dementsprechend bereits zur anschließenden Brutsaison zur Verfügung.

6.1 Anlage einer Blänke (Senke), ggf. Entfernung einer Drainage

M1	<p>Durch die Anlage einer Blänke / Senke wird in einem geeigneten Grünlandbestand ein offenes und zur Brutzeit wasserführendes Flachgewässer in der Größenordnung von rund 4.000 m² angelegt. Hierdurch wird die Attraktivität der Maßnahmenfläche sowie auch der umliegenden Grünlandbestände für Offenlandarten, einschließlich Kiebitz gesteigert.</p> <p>Die flachen Uferzonen stellen stocheifähige Nahrungsflächen für die Art dar. Zudem ist in den temporär vernässten Bereichen von einem verzögerten Vegetationsbeginn auszugehen, so dass auch die Attraktivität als Brutstandort erhöht wird.</p> <p>Zur Vermeidung von Jungtier-Verlusten durch Ertrinken sind flache Ufer mit Böschungswinkeln von mind. 1: 20 auszugestalten. Um einen möglichst großen Übergangsbereich „Land-Wasser“ zu erzielen, ist eine geschwungene Uferausgestaltung umzusetzen.</p> <p>Eine abschließende Festlegung der Gewässertiefe und der konkreten Ausgestaltung ist im Zuge der Maßnahmendurchführung sowie in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Kleve notwendig und an den vorliegenden Bodeneigenschaften auszurichten. Der anfallende Aushub ist abzutransportieren. Der Boden darf nicht auf Grünland und Schutzgebietsflächen aufgebracht werden. Auch das Aufbringen auf Ackerstandorten kann genehmigungspflichtig sein.</p> <p>Die Uferbereiche der Blänke sind bei starkem Aufkommen von Flatterbinse oder Röhrichten, ggfs. auch höherwüchsigen krautigen / verholzten Pflanzen in regelmäßigen Abständen, d.h. einmal jährlich auszumähen. Der Pflegeschnitt muss zur Vermeidung artenschutzfachlicher Konflikte außerhalb der Brutzeiten von Vögeln, d.h. vom 01.10 bis zum 28. / 29.02 eines jeden Jahres durchgeführt werden. Eine zeitliche Abweichung von dieser Vorgabe ist nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und möglich. Das Mahdgut ist zeitnah abzuräumen.</p> <p>Zur weiteren Sicherung / Wiederherstellung angepasster Grundwasserstände ist eine ggf. vorhandene Drainage zu entfernen.</p>
-----------	---

6.2 Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland

M3

Ein wichtiges Habitat für den Kiebitz ist feuchtes bis nasses, meist extensiv bewirtschaftetes Grünland. Zur Steigerung der Attraktivität trägt die Schaffung von kurzrasigen Bereichen mit nahegelegenen höherwüchsigen Bereichen (Mosaikmanagement) bei. Die bisherige, intensiv genutzte Grünlandfläche ist durch eine angepasste Bewirtschaftung in extensives Grünland (Mähwiese) zu überführen. Das Extensivgrünland umfasst dabei eine Gesamtfläche von rund 34.889 m².

Nachfolgende Bewirtschaftungsvorgaben sind einzuhalten:

- Verpflichtung zur ersten Grünlandmahd frühestens ab dem 15.06 (besser 30.06) eines jeden Jahres sowie Verpflichtung zur einer nachfolgenden zweiten Mahd ab dem 15.09. Insbesondere in den ersten Jahren nach Umsetzung der Maßnahme ist zur Aushagerung der Fläche auch eine dritte Mahd empfehlenswert. Diese ist immer von innen nach außen oder konsequent von einer Seite her durchzuführen um Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu gewähren. Das Mahdgut ist zeitnah abzuräumen und abzutransportieren. Der Heuwerbung sollte der Vorzug vor der Silage gegeben werden. Ein Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Auf Nachsaat oder Pflegeumbruch ist zu verzichten.
- Die Schnitthöhe darf nicht unter 7 cm erfolgen, es ist mit Schrittgeschwindigkeit zu mähen. Es darf nur mit einem Anbaugerät / Mähwerk gearbeitet werden.
- Eine Bodenbearbeitung (schleppen, walzen) ist bei entsprechendem Bodenzustand nur vor dem 15.03. eines jeden Jahres möglich.
- Zur langfristigen Reduktion der Wüchsigkeit der Fläche ist das Aufbringen von Dünge- und Kalkmitteln sowie Pflanzenschutzmitteln aller Art und gleich in welcher Form nicht erlaubt.
- Randstreifen in einer Breite von ca. 2,0 m sind bei der ersten Mahd im Jahr auszunehmen um Rückzugshabitate für Jungvögel zu erhalten.

Generell gilt, dass ein Befahren der Fläche außerhalb der Zeiten, in denen eine Bewirtschaftung gemäß der hier vorliegenden Vorgaben verboten ist. Dies gilt auch für anderweitige Arbeiten (Instandsetzungsarbeiten).

Von den vorgenannten Bewirtschaftungsvorgaben / -verboten können durch die Gebietsbetreuung bei Vorliegen naturschutzfachlicher Gründe abweichende Vorgaben gemacht werden.

6.3 Rückschnitt von Gehölzen

M4	<p>In Anlehnung an die Maßnahmenbeschreibung (Prädatorenmanagement) soll zur Unterstützung des Bruterfolgs die am westlichen Rand der Fläche vorhandene Gehölzreihe „auf den Stock“ gesetzt werden. Hierdurch werden potentielle Versteck- und Ansitzmöglichkeiten von Prädatoren der hier brütenden Offenlandarten (weiter) reduziert und somit mögliche Brutverluste durch Fressfeinde minimiert.</p> <p>Die Maßnahme ist im Winterhalbjahr, d.h. im Zeitraum vom 01.10 bis zum 28.02 durchzuführen und in der darauffolgenden Brutsaison wirksam. Die Maßnahme sollte in einem regelmäßigen Zeitraum von rund 5 Jahren wiederholt werden.</p> <p>Nach Auskunft des Kreis Kleve wird die Maßnahme bereits vom Bewirtschafter der Nachbarfläche im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms durchgeführt.</p>
-----------	--

7 Aspekte zur Prognosesicherheit

Die vorliegende Maßnahmenfläche erfüllt die allgemeinen Anforderungen zur Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (vgl. Kap.5.1). Der Standort weist eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen auf, ein weitgehend freier Horizont kann im Rahmen des bereits laufenden Managements (Gehölzrückschnitt) sichergestellt werden.

Es handelt sich um einen bestehenden Grünlandstandort, dessen Bodenverhältnisse durch aufstauende Maßnahmen in den vergangenen Jahren hinsichtlich der Bodenfeuchte verbessert werden konnten. Durch die Anlage einer Senke können – in Abhängigkeit der jährlichen Witterung – offene und zur Brutzeit temporär wasserführende, an den Ufern spärlich oder kurz bewachsenen Flächen hergestellt werden.

Die Größe der Maßnahmenfläche von insgesamt rund 4 ha (3,5 ha Extensivgrünland, 0,4 ha Senke) übersteigt die fachlichen Orientierungswerte mit Bezug zur max. betroffenen Anzahl an Brutpaaren (6 Brutpaare, entspricht rund 3 ha).

Der Maßnahmenfläche kann aufgrund der Lage innerhalb des Naturschutzgebietes „Dueffel – Kellener Altrhein und Flussmarschen sowie innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ und der nordöstlich der Fläche bereits durchgeführten Anlage eines großflächigen, flachen Gewässers zur Optimierung des Lebensraumes für Wiesenbrüter eine hohe Grundeignung zugeschrieben werden. Zudem liegt die Fläche innerhalb der lokalen Kiebitzpopulation der Gemeinde Kranenburg. Unmittelbar angrenzend sind zahlreiche Brutvorkommen von Offenlandarten nachgewiesen, hierzu gehören auch Kiebitze im Bereich Kleve (s. Kap. 3 / 4).

Die Maßnahme wurde bereits im Winter 2020 umgesetzt, so dass eine fachlich angemessene Raumerkundung / Eingewöhnung der lokalen Kiebitzpopulation während der diesjährigen Brutsaison si-

chergestellt werden kann.

Unter Berücksichtigung der Angaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2012) hinsichtlich der Wirksamkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz (s. Kap. 5.1) ist mit Umsetzung des vorliegenden Maßnahmenkonzeptes nicht von einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Konflikte i.S. des § 44 (1) BNatSchG auszugehen. Die neu geschaffene Lebensstätte weist alle notwendigen Habitatemente und -strukturen sowie eine vergleichbare Qualität zum beeinträchtigten Lebensraum auf. Dabei ist die vorliegende Maßnahmenfläche im Sinne eines Vorsorgeprinzips deutlich größer als der durch das Vorhaben beeinträchtigte Lebensraum. Aufgrund der günstigen Lage der Fläche innerhalb einer Schutzgebietskulisse sowie zu weiteren Maßnahmenflächen und einem im Umfeld nachgewiesenen Kiebitzvorkommen ist von einer zeitnahen Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte auszugehen.

8 Eingriffsregelung

Mit der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) ist eine naturschutzfachliche Aufwertung von Flächen verbunden, die geeignet ist den mit Durchführung des Bebauungsplanes entstehenden Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung zu kompensieren.

Zur Ermittlung des „Aufwertungspotentiales“ wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2002) unter Berücksichtigung der regionalspezifischen Anpassung für den Kreis Kleve angewandt. Dieses Verfahren wird auf Basis der durchgeführten Bestandserfassung für den Bestand vor dem Eingriff und den Zustand nach Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz zeigt das „Aufwertungspotential“ der Fläche auf, welches zur Kompensation des mit Durchführung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffs verrechnet werden kann.

Der Ausgangszustand der Maßnahmenfläche stellt sich als Intensivgrünland dar. Im westlichen Teilbereich bestehen linienhafte Gehölzstrukturen, die jedoch bei Umsetzung des vorliegenden Maßnahmenkonzeptes zurückgeschnitten („auf den Stock gesetzt“) werden.

Im Zielzustand ist aufgrund der zukünftigen extensiven Nutzung langfristig (Bewertung 30 Jahre nach Neuanlage) von der Entwicklung einer Extensivwiese auszugehen. Zudem wird eine Blänke / Senke angelegt und dauerhaft unterhalten.

Ausweislich der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung ist nach Baumann (29.01.2020) mit Umsetzung der Maßnahme ein Biotopwertüberschuss von rund 83.868 Biotopwertpunkten verbunden.

9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Kranenburg beabsichtigt durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 „SO-Gebiet Großen Haag“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer geplanten Erweiterung eines bestehenden Einzelhandelszentrums im Nordosten des Ortskerns zu schaffen.

Im Rahmen des erstellten Artenschutzfachbeitrages zu o.g. Bebauungsplan konnte auf Basis der jährlich durchgeführten Nestkartierungen der Kartiergemeinschaft „Düffel“ sowie der faunistischen Erfassungen im Jahr 2020 im Umfeld des Plangebietes eine Betroffenheit von maximal 6 Kiebitzgelegen (worst-case-Annahme) nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG ist bei Umsetzung des Bebauungsplanes daher eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für betroffene Kiebitzbrutpaare notwendig. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wurde zwischenzeitlich (Winter 2020) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf der gemeindeeigenen Fläche in der Gemarkung Niel, Flur 1, Flurstück 344 innerhalb des Naturschutzgebietes „Dueffel – Kellener Altrhein und Flussmarschen“ sowie innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ umgesetzt. Auf den o.g. Grundlagen wird ein artenschutzfachliches Ausgleichskonzept für den Kiebitz erarbeitet. Die hierbei entstehenden Ökopunkte wurden ermittelt und können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve für den naturschutzfachlichen Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung angerechnet werden.

Coesfeld, im Juni 2020

WOLTERS PARTNER

Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Literaturverzeichnis

Kreis Kleve/ Arbeitskreis Eingriffe in der Bauleitplanung (Juni 2001):
Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft
im Kreis Kleve. Kleve.

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), 2010: Hinweise zu
zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutz-
gesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Um-
welt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde,
Erfurt.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Februar
2011): Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unte-
rer Niederrhein“. Recklinghausen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2002):
Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in
NRW. Recklinghausen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2012):
Maßnahmensteckbriefe Vögel NRW. Verfügbar unter:
[http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/w
eb/babel/media/m_s_voegel_nrw.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_voegel_nrw.pdf) (abgerufen am 02.03.2020).

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Ver-
braucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfa-
den „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die
Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen
in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV.
Schlussbericht.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Ver-
braucherschutz NRW (2016): VV-Artenschutz - Verwaltungsvor-
schrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung
der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL)
zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rund-
erlass.

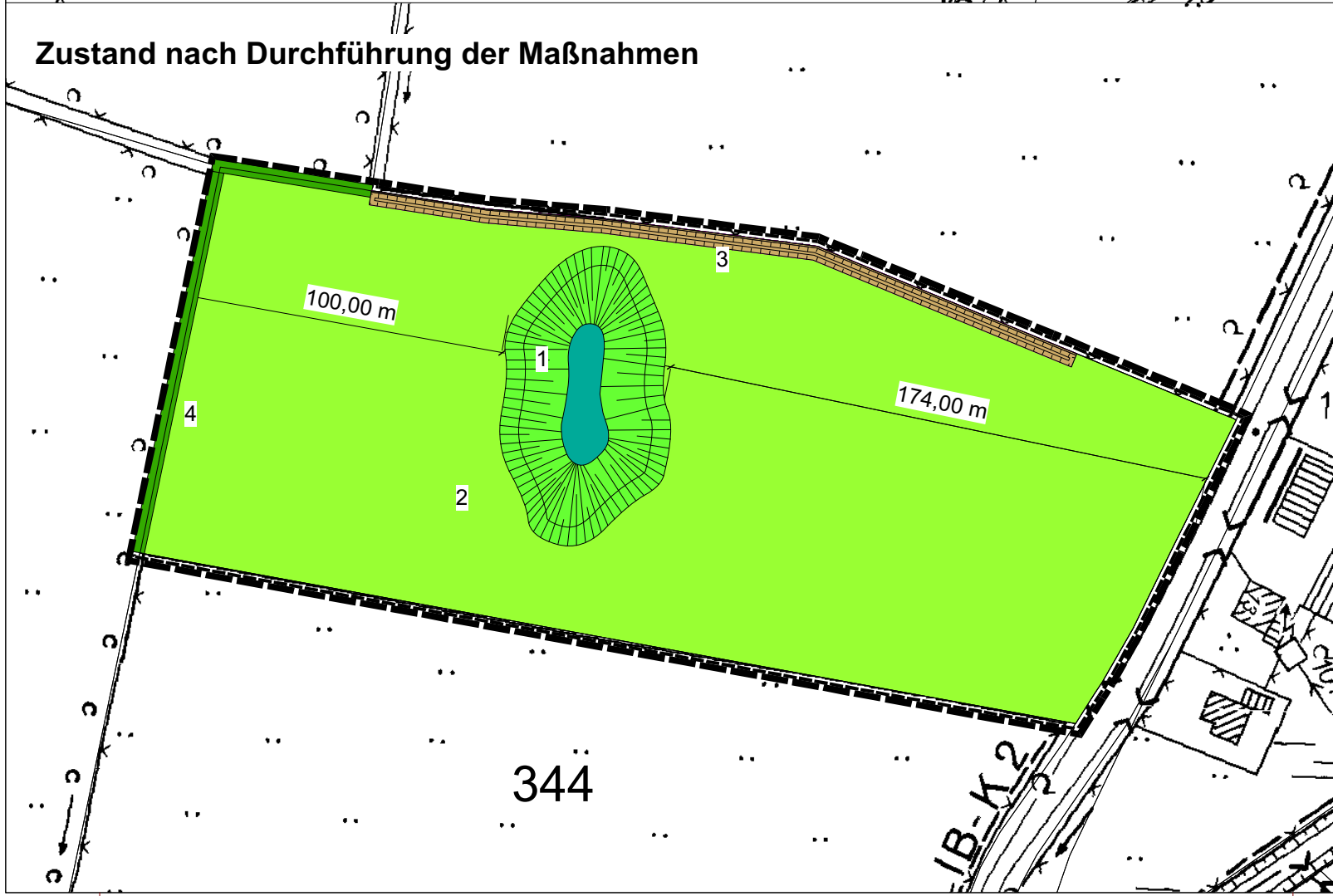
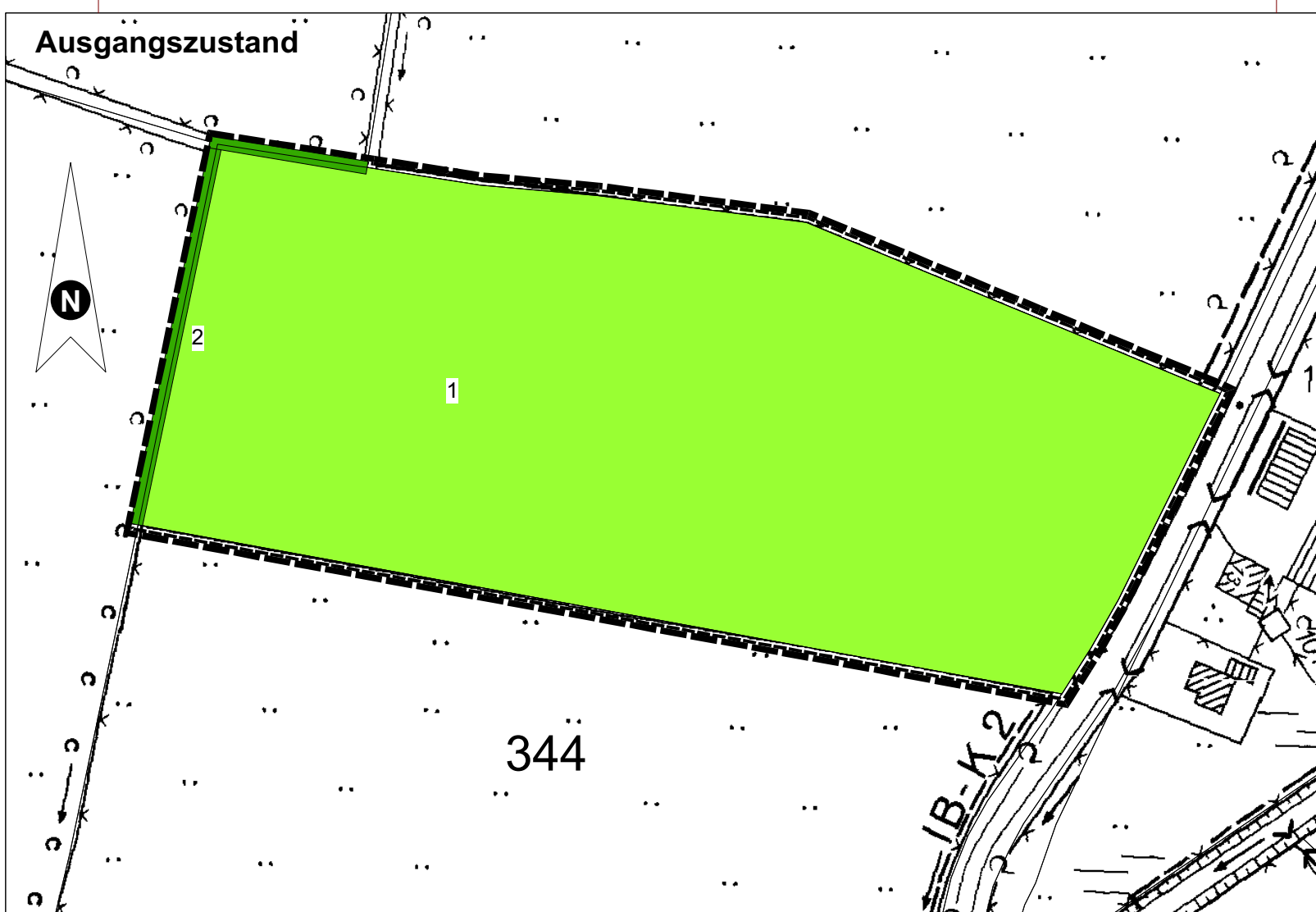
Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie W. Lederer
(16.03.2020): Vorhabenbedingte Betroffenheit des Kiebitz & ar-
tenschutzrechtliche Hinweise. Geseke.

Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie W. Lederer

(19.05.2020): Erfassung von Brutvögeln und Nahrungsgästen (u.a. Fledermäuse) in 2020. Kartographische Darstellung. Geselke.

WoltersPartner GmbH (Juni 2020): Artenschutzfachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „SO-Gebiet Großen Haag“. Coesfeld.

Anhang




Lageplan M 1:10000

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die Maßnahmen Kiebitz und Schwarzkehlchen


A) Ausgangszustand							
Nr.	Biotoptyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Korrekturfaktor *	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1	Grünland	3,2	39.934	4	1	4	159.736
2	Hecken (grenzständig, 0,5 Flächenanteil)	8,1	354	7	1	7	2.478
Gesamtwert A			40.288				162.214
B) Planung							
Nr.	Biotoptyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1	Feuchtgrünland (Senke)	3,4	4.000	7	1	7	28.000
2	Extensivgrünland	3,8	34.889	6	1	6	209.334
3	Brache-5J. Mulde Mit Hochstaudenflur f. Schwarzkehlchen)	5,1	1.045	6	1	6	6.270
4	Hecken (vorhanden, grenzständig, 0,5 Flächenanteil)	8,1	354	7	1	7	2.478
Gesamtwert B			40				246.082
C) Gesamtbilanz (B-A)			0				83.868

Projekt
Kompensationsmaßnahmen
Bossen-Bongart in Niel

Planinhalt
Maßnahmenplan und E-A-Bilanz



Gemeinde Kranenburg



Dipl. Ing.
Ludger Baumann
Freier
Landschaftsarchitekt
Kuhstr.17 47533 Kleve
Tel: 02821-21947 Fax -27955
ludger-baumann@t-online.de

Projektnummer	Plannummer	Gez.	Datum	Planformat	Maßstab
20.05	20.05-04	mbm	29.01.2020	ISO A3	1:2000
Dateiname 20.05 Kompensation Bossen-Bongart Niel.vwx					